

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 2.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung. — Die Revision der Militärorganisation an der Hand der bestehenden Gesetze. (Schluß) — Ueber Organisation des Gesundheitsdienstes der eidgen. Armee. — Ausland: Deutschland: Der Rücktritt des General-Inspekteurs des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens General der Infanterie v. Beucker. — Ausland: Neorganisation der Kavallerie.

Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung.

Der erste Gegenstand war der Bericht über die Grenzbefestigung, über welchen der Nationalrat die Initiative hatte und wo die Angelegenheit auch am weitläufigsten behandelt wurde. Die Kommission bestand aus den Hh. Escher, Anderwerth, Künzli, Schmid (Bern) und Weck. Im Namen der Kommission bemerkte deren Präsident zur Einleitung: Die Aufgabe der Kommission habe sich insofern erweitert, als letztere zunächst berufen gewesen sei, den Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 1872 zu prüfen, während sodann der Bundesrat auch die Rechnung über die Grenzbefestigung nebst Bericht einbegleitet habe, welche beiden letzten Gegenstände auch in den Bereich der Aufgabe gefallen wären, die der Kommission gestellt worden sei.

Zur Lösung dieser Aufgabe habe die Kommission sich in zwei Sektionen getheilt. Die eine Sektion habe den Bericht und die Rechnung über die Truppenaufgebote ihrer Prüfung unterworfen, während von der zweiten Abtheilung der Bericht über die Grenzbefestigung und über die Verrichtungen des eidg. Kriegskommissariates zum Gegenstand ihrer Verhandlung gemacht worden sei. — Nach dieser Abgrenzung zerfalle auch die Berichterstattung in zwei Abtheilungen. In Beziehung auf die erste Aufgabe, welche der Kommission geworden, so dürfe die Anerkennung ausgesprochen werden, daß die Rechnungen klar und genau gestellt und gehörig belegt worden seien, was hauptsächlich den Bemühungen des Hrn. Stabsmajor de Grenus als ein Verdienst beigemessen werden dürfe. Die Kommission habe sich fernerhin überzeugt, daß eine eingehende und fruchtbringende Revision stattgefunden habe, welche der Eidgenossenschaft an Rückvergütungen die Summe von Franken 70,792. 45 eingebroacht. — Sie anerkenne fer-

ner, daß die Stellung der Rechnung viel rascher erfolgt sei, als es bei früheren ähnlichen Anlässen der Fall gewesen. So habe die Rechnung über den Sonderbundsfeldzug 25 Monate und die Liquidation der Rechnungen über die Truppenaufgebote von 1856/57 etwas mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen, während die vorliegende Rechnung in 13 Monaten zum Abschluß gekommen. Die Kommission ermangle daher nicht, den dabei beteiligt gewesenen Beamten ihre Anerkennung zu zollen. — Als Ergebnis dieser Rechnung stelle sich heraus, daß die Gesamtkosten Fr. 8,262,790. 74 Cts. betragen, wobei als Kuriosum sich herausstelle, daß dieselben fast genau mit den Kosten des Sonderbundskrieges übereinstimmen. Diese Kosten hätten sich nun in folgender Weise ergeben: Daß nach Abzug einer Reihe von Verträgen, welche nicht ganz genau eine Folge der Truppenaufstellung gewesen, eine Gesamtzahl von Mannschaftsdiensttagen im Betrag von 2,361,989 sich herausgestellt, und daß der einzelne Mann einschließlich der Offiziere täglich Fr. 3. 25 gekostet habe. Dabei werde immerhin bemerkt, daß die Kosten, welche mehr einen finanziellen Charakter haben, nicht eingerechnet und daß die Auslagen, welche nicht zur eigentlichen Grenzbefestigung gehörten, in Abzug gebracht seien, so insbesondere die Maßnahmen gegen die Kinderpest, die Anschaffung von Sanitätsmaterial, die Mission schweiz. Aerzte u. s. w. mit Fr. 102,916. 61 Cts., sowie die Vergütung der kantonalen Sammlungs- und Entlassungstage mit Fr. 480,014. 35, so daß, nach Abzug dieser mehr accessorischen Auslagen im Betrag von Fr. 582,960 96 Cts., die Nettoausgaben im Ganzen noch betragen Fr. 7,679,829. 78 Cts., was obigen Fr. 3.25 per Mann und Tag gleich komme.

In Beziehung auf das Materielle der Rechnungen werde der nähere Nachweis der zweiten Sektion überlassen, immerhin könne die erste Sektion nicht